



Lidocain 1% - Dexpanthenol 5% - Lösung viskös 200g

Hinweis: Diese Herstellvorschrift ist von der Apotheke des Universitätsklinikums Heidelberg erstellt und speziell für die Patienten des Universitätsklinikums entwickelt worden. Sie dient als Hilfestellung für öffentliche Apotheken bei der Herstellung von Rezepturen. Dies entbindet die Apotheke jedoch nicht von den in der ApBetrO auferlegten Pflichten (z.B. Plausibilitätsprüfung, Dokumentation etc.)

Ausgangsstoffe	Menge	Hersteller/Lieferant
Lidocain-HCl	2,0 g	diverse Hersteller
Dexpanthenol	10,0 g	diverse Hersteller
Glycerol 85%	6,0 g	diverse Hersteller
Hydroxyethylcellulose 300	4,0 g	diverse Hersteller
konserviertes Wasser (NRF S.6)	178,0 g	diverse Hersteller

Hinweis: Die Zusammensetzung der Rezeptur ist angelehnt an die NRF-Rezeptur 7.13 – durch den Zusatz von Hydroxyethylcellulose 300 wird die Lösung jedoch ange dickt, so dass sie länger auf den Schleimhäuten haftet. Die Herstellung erfolgt in der Klinikapotheke in einem größeren Defekturmaßstab, der nicht auf kleine Mengen übertragen werden kann. Die hier beschriebene Herstellmethode ist daher nur ein Vorschlag und muss bei Bedarf an die Gegebenheiten der Apotheke angepasst werden.

Herstellung

1. Dexpanthenol-Reinsubstanz und Lidocain-HCl werden in ein Becherglas eingewogen.
2. Konserviertes Wasser wird dazu gewogen.
3. Die Substanzen werden – ggf. unter leichtem Erwärmen – im konservierten Wasser gelöst.
4. Glycerol 85% wird zugewogen und homogen verrührt.
5. Hydroxyethylcellulose wird abgewogen und homogen in die Lösung eingearbeitet.
 - zur Homogenisierung kann die Lösung im Topitec/Unguator gerührt werden
 - nach einer gewissen Quellzeit muss der Rührvorgang evtl. wiederholt werden, um eventuelle Gelklumpen zu zerteilen

Organoleptische Prüfung:

Es entsteht eine klare, farblose Lösung, die durch den Gelbildner eine viskose Konsistenz aufweist. Gelklumpen dürfen nicht mehr vorhanden sein.

Haltbarkeit: 6 Monate

Packmittel: Medizinflasche

Hinweis: Lidocain ist nicht verschreibungspflichtig - ist die Lösung dann erstattungsfähig?
Gemäß Arzneimittel-Richtlinie des GBA gibt es in §12, 8 folgende Aussage:
"Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines zugelassenen, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ordnungsfähigen Arzneimittels auftretenden schädlichen unbeabsichtigten Reaktionen (unerwünschte Arzneimittelwirkungen; UAW) eingesetzt werden, sind ordnungsfähig, wenn die UAW schwerwiegend im Sinne des Absatzes 3 sind."
Es könnte daher argumentiert werden, dass diese Lösung ordnungsfähig bleibt, wenn sie wegen der schweren Nebenwirkung z.B. einer Chemotherapie eingesetzt werden muss. Diese Einschätzung muss jedoch mit der jeweiligen Krankenkasse abgeklärt werden.

Quellen:

Die Rezeptur orientiert sich an der NRF-Vorschrift 7.13 – ein Vorschlag zum Andicken ist auch in der NRF-Hinweisdatenbank vorhanden.

letzte Aktualisierung: 02.03.2022, ober